

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für JUMBO Mastercard® Karten

Gültig ab 1. Mai 2021

WISECA
card services



Generelle Kundeninformation für Versicherungen der JUMBO Mastercard® Karten

Die Versicherungsnehmerin in Bezug auf die nachstehend aufgeführten Kollektiv-Versicherungen ist **Viseca Payment Services SA** (nachfolgend «**Versicherungsnehmerin**»), welche den Kartenkunden (nachfolgend «**Karteninhaber**») der JUMBO Mastercard® (nachfolgend «**Karte**») gleichzeitig mit dem Abschluss des Kartenvertrags mit der Viseca Card Services SA (nachfolgend «**Kartenherausgeberin**») die nachstehend aufgeführten Versicherungen bietet.

Diesbezüglich sind Karteninhaber auch gleichzeitig Versicherte.

Versicherungsrelevante Mitteilungen und Rechtshandlungen, die von Karteninhabern an die Kartenherausgeberin gerichtet werden, nimmt diese im Namen und im Auftrag der Versicherungsnehmerin entgegen und gibt sie dieser weiter.

Ihre Versicherungs-Vertragspartner für die JUMBO Mastercard® sind:

Versicherungsgesellschaften

Garantieverlängerung (Teil A)

Allianz  **Assistance**

AWP P&C S.A.
Saint-Ouen (Paris)
Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)
Richtiplatz 1
8304 Wallisellen

Rechtsschutzversicherungen (Teil B)

assista protection juridique
rechtsschutz
protezione giuridica

Assista Rechtsschutz AG
Chemin de Blandonnet 4
1214 Vernier/GE

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Garantieverlängerung

Kundeninformation nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	Seite	4
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für JUMBO Mastercard® Karten	Seite	5

Teil B: Rechtsschutzversicherungen

Kundeninformation nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG)	Seite	9
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für JUMBO Mastercard® Karten	Seite	11
I Gemeinsame Bestimmungen für die Kasko- und Reise-Rechtsschutzversicherung und die telefonischen Rechtsauskünfte	Seite	11
II Besondere Bestimmungen für die Kasko-Rechtsschutzversicherung	Seite	17
III Besondere Bestimmungen für die Reise-Rechtsschutzversicherung	Seite	18
IV Besondere Bestimmungen für die telefonischen Rechtsauskünfte	Seite	20
Kontakt im Schadenfall	Seite	21

Teil A: Garantieverlängerung

Kundeninformation nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

1. Parteien

1.1 Versicherer

Allianz Assistance, firmierend unter AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen (nachfolgend «Allianz Assistance»).

1.2 Versicherungsnehmerin

Viseca Payment Services SA, mit Sitz an der Hagenholzstrasse 56, Postfach 7007, 8050 Zürich.

Die Versicherungsnehmerin kann gemäss den Versicherungsbedingungen Aufgaben an Dritte delegieren.

1.3 Kartenherausgeberin

Viseca Card Services SA, mit Sitz an der Hagenholzstrasse 56, Postfach 7007, 8050 Zürich.

2. Prämie

Die Versicherungsprämie trägt die Versicherungsnehmerin.

3. Bearbeitung von Personendaten

Bei Zustandekommen eines Kreditkartenvertrags erhält nur die Viseca Payment Services SA als Versicherungsnehmerin die Kundendaten der Versicherten (nachfolgend «Karteninhaber») von der Kartenherausgeberin. Die Versicherungsnehmerin bearbeitet die Kundendaten vertragsgemäss. Sowohl Versicherungsnehmerin als auch Kartenherausgeberin sind jedoch berechtigt, im Rahmen einer Schadensmeldung die zur Prüfung und Bearbeitung der angemeldeten Schadensansprüche des Karteninhabers notwendigen Daten an Allianz Assistance, Versicherungsmakler oder Schadedienstleister weiterzugeben. Hiervon betroffen sind erhobene Personen-

daten (inklusive Daten Dritter) und die durch die geschädigten Personen eingereichten Unterlagen.

Allianz Assistance sowie die von der Versicherungsnehmerin beauftragten Versicherungsmakler und Schadedienstleister sind befugt:

- die zur Vertrags- und Schadenabwicklung erforderlichen Angaben bei involvierten Dritten zu beschaffen und zu bearbeiten sowie sachdienliche Angaben bei Dritten einzuholen und Einsicht in amtliche Akten zu nehmen,
- falls notwendig, im erforderlichen Umfang Personendaten an beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weiterzuleiten,
- Auskünfte zum Zweck der Aufdeckung und Prävention von Versicherungsmissbrauch zu erteilen sowie
- erhobene Daten für die Bestimmung von Prämien, Risikoabklärungen, statistische Auswertungen und Marketingzwecke zu bearbeiten.

Die Beteiligten sind verpflichtet, Personendaten vertraulich zu behandeln.

4. Delegation

Versicherungsrelevante Mitteilungen und Rechtshandlungen, die von Karteninhabern an die Kartenherausgeberin gerichtet werden, nimmt diese im Namen und im Auftrag der Versicherungsnehmerin entgegen und gibt sie dieser weiter. Ebenso kann die Kartenherausgeberin im Namen und Auftrag der Versicherungsnehmerin dem Karteninhaber versicherungsrelevante Mitteilungen zustellen und Rechtshandlungen vornehmen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für JUMBO Mastercard® Karten

Der Versicherer Allianz Assistance, firmierend unter AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz) (nachfolgend «**Allianz Assistance**»), erbringt die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit der Visa Payment Services SA (nachfolgend «**Versicherungsnehmerin**») vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen. Diese sind definiert durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie ergänzend durch die Bestimmungen des schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Wichtiger Hinweis

Bei Eintreten eines Schadenereignisses ist Allianz Assistance via Kartenherausgeberin oder Versicherungsnehmerin (Telefon +41 (0)58 958 80 82) unverzüglich zu kontaktieren und ihre Zustimmung zu allfälligen Massnahmen sowie zu deren Kostenübernahme einzuholen.

1. Versicherte Karten und Personen

1.1 Versicherte Karten

Versichert sind sämtliche von der Kartenherausgeberin herausgegebenen JUMBO Mastercard® Karten (nachfolgend auch «**Karte**»).

1.2 Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten der Haupt- und der Zusatzkarteninhaber.

2. Versicherte Geräte und Zubehör

2.1 Versicherte Geräte

Von einer versicherten Person mit einer gültigen JUMBO Mastercard® bezahlte Neugeräte der nachfolgend aufgeführten Warenkategorien, die über eine Herstellergarantie bzw. Händlergewährleistung verfügen und einen Wert (Kaufpreis) von mindestens CHF 100.– haben und im Schadenfall nicht älter als vier Jahre alt sind:

- Elektrische Haushaltsgeräte (sogenannte «Weisse Ware») wie z. B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Kochherde, Backöfen, Mikrowellen, Küchenmaschinen, Kühlschränke,

Staubsauger, Bügeleisen, Toaster, elektrische Zahnbürsten, Rasiergeräte, Haartrockner.

- Elektronische Unterhaltungsgeräte (sogenannte «Braune Ware») wie z. B. Fernseher, Beamer, DVD-/Blu-ray-Player, Heimkinosysteme, Hi-Fi-Anlagen, MP3-Player, Fotokameras, Videokameras, GPS-Geräte, Spielkonsolen.
- Elektrische Kommunikationsgeräte (sogenannte «Graue Ware») wie z. B. Mobiltelefone, Tablets, Wearables, Computer, Notebooks, Drucker, Kopierer, Faxgeräte, Scanner, externe Harddisks.
- Elektrowerkzeuge wie z. B. Akku-Schrauber, Bohrhammer, Bohrmaschinen.
- Garten- und Handwerkzeuge wie z. B. elektrische Rasenmäher, Motorsensen, Vertikutierer, Motorhacken, elektrische Heckenscheren, Kettensägen, Hobelmaschinen, Schleifgeräte, Elektroschaber, Fräsen, Heissklebepistolen, elektrische Sägen, elektrische Tacker, Nagelpistolen, Multifunktionswerkzeuge, Cutter, Schaber, Farb- und Mörtelrührer, Rüttelplatten, Stromerzeuger, Dremel, Zementmischer, Poliermaschinen.
- Garten- und Werkstattmaschinen wie z. B. Rasen-traktoren, Häcksler, Löt- und Schweissgeräte, Schneefräsen.

2.2 Zubehör

Zubehör (zum Beispiel Adapter, Kabel und Transformatoren) ist nur mitversichert, sofern es zusammen mit einem versicherten Gerät erworben und bestimmungsgemäss für das/mit dem versicherten Gerät verwendet wurde.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt ausschliesslich für Geräte, welche bei einem gewerbemässigen Anbieter (z. B. Ladengeschäft, Versandhandel, Internetanbieter) mit Sitz in der Schweiz, in deren Nachbarländern (Deutschland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Italien und Österreich) sowie Luxemburg gekauft wurden.

4. Versicherte Ereignisse

Versichert sind Material- und Fabrikationsmängel eines gemäss Ziffer 2 versicherten Geräts oder Zubehörs.

5. Versicherte Leistungen

Die Versicherungssumme beträgt CHF 1 500.– pro Karte und Kalenderjahr. Allianz Assistance entschädigt der versicherten Person direkt entstandene Kosten für Reparatur oder Ersatz eines aufgrund von Material- und/oder Fabrikationsmängeln funktionsuntüchtigen, gemäss Ziffer 2 versicherten Geräts oder Zubehörs.

6. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt grundsätzlich ab Ausstellung der Karte durch die Kartenherausgeberin und der Inbesitznahme durch den Karteninhaber. Der Versicherungsschutz endet

- mit der Kündigung des Kartenvertrags durch die Kartenherausgeberin oder durch den Karteninhaber,

- mit dem durch die Versicherungsnehmerin ausgesprochenen Ausschluss aus dem Kollektiv-Versicherungsvertrag oder
- mit der Kündigung des Kollektiv-Versicherungsvertrags zwischen der Versicherungsnehmerin und Allianz Assistance.

Die effektive Versicherungsdauer der vorliegenden Garantieverlängerung beginnt mit Ablauf der inbegriffenen Herstellergarantie bzw. Händlergewährleistung und dauert 12 Monate, sofern das versicherte Gerät im Schadenfall nicht mehr als vier Jahre alt ist.

7. Akzept der AVB und Versicherungsbestätigung

Die vorliegenden AVB gelten als Versicherungsbestätigung und werden auf jumbo.ch/avb-versicherungen zur Verfügung gestellt. Mit der erstmaligen Benützung der Karte bestätigt der Versicherte, die AVB zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben.

8. Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

Für den Anspruch auf Versicherungsleistung muss die versicherte Person nebst den weiteren Pflichten gemäss Ziffer 12 folgende kumulative Nachweise im Zeitpunkt des Schadenfalles erbringen können:

- Nachweis des Schadenfalles (Schadenformular auf jumbo.ch/avb-versicherungen).
- Nachweis, dass der Gegenstand durch die versicherte Person mindestens zu 60% mit einer gültigen JUMBO Mastercard® oder der dazugehörenden Zusatzkarte bezahlt wurde (Transaktionsbeleg oder Auszug Monatsrechnung des Kartenkontos).
- Nachweis eines gültigen Kartenvertrags zwischen dem Versicherten und der Kartenherausgeberin (Kartenkontonummer).

9. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Neben den unter Ziffer 10 aufgeführten Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden oder Ereignisse,

- die bei Ausstellung oder Inbesitznahme der Karte bereits eingetreten sind oder deren Eintritt bei Ausstellung oder Inbesitznahme der Karte erkennbar waren;
- die durch grobfahrlässige oder vorsätzliche Handlungen bzw. Unterlassungen herbeigeführt wurden.

10. Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Geräte, welche einen Wert (Kaufpreis) von CHF 100.– unterschreiten.
- Geräte, die im Schadenfall älter als vier Jahre (Kaufdatum) alt sind.
- Geräte, welche keine Seriennummer haben bzw. deren Seriennummer unkenntlich ist.
- Geräte, die keine Herstellergarantie bzw. Händlergewährleistung aufweisen.
- Geräte, für die im Zeitpunkt des Schadenfalls die gesetzliche oder vertragliche Gewährleistungsfrist des Herstellers, Verkäufers oder Reparateurs noch nicht abgelaufen ist.
- Geräte, die zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden/wurden.
- Auf äussere Einflüsse, direkt oder indirekt zurückzuführende Ereignisse und Ursachen wie z. B. Transport, Lieferung, Installation, unfallbedingte Schädigung, Missbrauch, Feuer, Wasser- oder Flüssigkeitsschaden, Korrosion, Blitzeingschlag, Sand, fahrlässige Beschädigung, Stromausfall, Stromschwankungen oder falsch angeschlossene Zu- und Ableitungen.
- Fehler oder Fehlfunktionen, welche vom Hersteller im Rahmen der ursprünglichen Herstellergarantie

nicht angenommen werden.

- Folgeschäden, Drittkosten, Service, Inspektionen, Reinigung, kosmetische Reparaturen, die die Funktionalität nicht beeinflussen, Viren, Softwarefehler.
- Reparatur oder Ersatz versicherter Geräte, welche nicht vorgängig von Allianz Assistance genehmigt worden sind.
- Geräte der Haustechnik (wie z. B. Heizung, Bodenheizung, Schwimmbad, Whirlpool, eingebaute Staubsauger, elektrische Rollläden und Markisen, Beleuchtungen, Stromerzeugungsanlagen, Antennen).
- Fahrzeuge jeglicher Art sowie Fluggeräte aller Art, je samt Zubehör und Ausrüstung.
- Austauschbare GerätKomponenten oder Geräte-Verbrauchsmaterialien mit begrenzter Lebensdauer, die regelmässig ersetzt werden müssen, wie z. B. Sicherungen, Akkus, Batterien, Datenträger, Tonbänder, Taster, Druckerpatronen, Tonerkartuschen, Druckköpfe, Computer-Mäuse, Fernbedienungen, Joysticks und andere externe Controller, Staubsaugerbeutel, -bürsten und -werkzeuge, Glühlampen und Leuchtstoffröhren.

11. Mehrfachversicherung

Bei Mehrfachversicherung erbringt Allianz Assistance ihre Leistungen subsidiär. Das Regressrecht geht insoweit auf Allianz Assistance über, als diese Entschädigungen geleistet hat. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet. Hat Allianz Assistance trotzdem Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegenüber Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an Allianz Assistance ab.

Sieht ein anderer Versicherer ebenfalls nur eine subsidiäre Deckung vor, dann beteiligt sich Allianz Assistance an den Kosten anteilmässig im Verhältnis ihrer Versicherungssumme zum Gesamtbetrag der Versicherungssummen.

12. Pflichten im Schadenfall

12.1 Pflichten im Schadenfall

- Die versicherten Personen haben ihre gesetzliche und vertragliche Informationspflicht sowie ihre Melde- und Verhaltenspflichten uneingeschränkt zu erfüllen.
- Die versicherten Personen haben alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um den Schaden zu mindern und zu dessen Klärung beizutragen. So müssen sie zum Beispiel Dritte ermächtigen oder Dokumente, Informationen und sonstige zur Klärung des Schadens notwendige Unterlagen an Allianz Assistance weitergeben.
- Können die versicherten Personen Leistungen, welche Allianz Assistance erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, müssen sie diese Ansprüche wahren und an Allianz Assistance abtreten.
- Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Pflichten. Weitere Pflichten werden im Versicherungsvertragsgesetz VVG geregelt.

12.2 Vorgehen im Schadenfall

Um die Leistungen von Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich Allianz Assistance via Kartenherausgeberin oder Versicherungsnehmerin (Telefon +41 (0)58 958 80 82) kontaktieren und ihre Zustimmung zu allfälligen Massnahmen sowie zu deren Kostenübernahme einholen.

Folgende Unterlagen müssen im Schadenfall an die im Schadenformular erwähnte Adresse gesendet werden:

- Schadenformular (jumbo.ch/avb-versicherungen).
- Kopie der Kaufquittung oder des Garantiescheins (sofern vorhanden) mit Datum (Beginn der Herstellergarantie bzw. Händlergewährleistung).

- Transaktionsbeleg oder Auszug Monatsrechnung des Kartenkontos.
- Bei Reparaturen: Rechnung inkl. Name, Adresse, Telefonnummer der Firma/Person, welche den Fehler am Gerät festgestellt hat und die Reparatur als zertifizierte Reparaturstelle des jeweiligen Herstellers ausführen darf.
- Bei Ersatz: Kopie der Kaufquittung.

13. Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann Allianz Assistance ihre Leistungen angemessen kürzen oder ablehnen.

14. Verjährung

Die Versicherungsansprüche verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Klagen gegen Allianz Assistance können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten Person eingereicht werden.

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Version 05/2021

Teil B: Rechtsschutzversicherungen

Kundeninformation nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

1. Parteien

1.1 Versicherer

Assista Rechtsschutz AG, Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz am Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier/GE.

1.2 Versicherungsnehmerin

Viseca Payment Services SA, mit Sitz an der Hagenholzstrasse 56, Postfach 7007, 8050 Zürich.

Die Versicherungsnehmerin kann gemäss den Versicherungsbedingungen Aufgaben an Dritte delegieren.

1.3 Kartenherausgeberin

Viseca Card Services SA, mit Sitz an der Hagenholzstrasse 56, Postfach 7007, 8050 Zürich.

2. Versicherungsschutz

2.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Die Versicherung setzt sich aus einer Kasko- und einer Reise-Rechtsschutzversicherung zusammen. Zusätzlich haben die versicherten Personen Anspruch auf telefonische Rechtsauskünfte zu Rechtsfragen nach schweizerischem Recht aus dem privaten Lebensbereich.

Die Details zu den Deckungen der einzelnen Module – versicherte Personen, versicherte Ereignisse, geografische Deckung und Deckungssummen – können den AVB entnommen werden.

2.2 Versicherte Leistungen

In einem gedeckten Rechtsfall erfolgt die Beratung und Interessenwahrung durch die bei der Assista angestellten

Rechtsanwälte und Juristen.

Zusätzlich übernimmt die Assista die Kosten für notwendige Rechtsschutzleistungen bis zur maximalen Versicherungssumme von CHF 25 000.– pro gedeckten Rechtsfall. Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert unter CHF 2 000.– erfolgt die Bearbeitung ausschliesslich durch den Rechtsdienst der Assista. Sollten die versicherten Personen in einem solchen Fall jedoch von der Gegenpartei eingeklagt werden, ist mit Zustimmung der Gesellschaft der Beizug eines externen Rechtsanwalts möglich.

Alle in den AVB aufgeführten Versicherungssummen und Beträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer (und allfälliger weiterer Steuern und Gebühren).

2.3 Wichtigste Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind die nicht in den AVB aufgeführten Rechtsgebiete und Risiken sowie Streitigkeiten und Leistungen, die gemäss den AVB nicht versichert sind.

3. Prämie

Die Versicherungsprämie trägt die Versicherungsnehmerin.

4. Bearbeitung von Personendaten

Bei Zustandekommen eines Kreditkartenvertrags erhält nur die Viseca Payment Services SA als Versicherungsnehmerin die Kundendaten der Versicherten (nachfolgend «**Karteninhaber**») von der Kartenherausgeberin. Die Versicherungsnehmerin bearbeitet die Kundendaten vertragsgemäss. Sowohl Versicherungsnehmerin als auch Kartenherausgeberin sind jedoch berechtigt, im Rahmen

einer Schadensmeldung die zur Prüfung und Bearbeitung der angemeldeten Ansprüche des Karteninhabers notwendigen Daten an Assista, Versicherungsmakler oder Schadendienstleister weiterzugeben. Hiervon betroffen sind erhobene Personendaten (inklusive Daten Dritter) und die durch die versicherten Personen eingereichten Unterlagen. Assista sowie die von der Versicherungsnehmerin beauftragten Versicherungsmakler und Schadendienstleister sind befugt:

- die zur Vertrags- und Schadenabwicklung erforderlichen Angaben bei involvierten Dritten zu beschaffen und zu bearbeiten sowie sachdienliche Angaben bei Dritten einzuholen und Einsicht in amtliche Akten zu nehmen,
- falls notwendig, im erforderlichen Umfang Personendaten an beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weiterzuleiten,
- Auskünfte zum Zweck der Aufdeckung und Prävention von Versicherungsmissbrauch zu erteilen sowie
- erhobene Daten für die Bestimmung von Prämien, Risikoabklärungen, statistische Auswertungen und Marketingzwecke zu bearbeiten.

Die Beteiligten sind verpflichtet, Personendaten vertraulich zu behandeln.

5. Delegation

Versicherungsrelevante Mitteilungen und Rechtshandlungen, die von Karteninhabern an die Kartenherausgeberin gerichtet werden, nimmt diese im Namen und im Auftrag der Versicherungsnehmerin entgegen und gibt sie dieser weiter. Ebenso kann die Kartenherausgeberin im Namen und Auftrag der Versicherungsnehmerin dem Karteninhaber versicherungsrelevante Mitteilungen zustellen und Rechtshandlungen vornehmen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für JUMBO Mastercard® Karten

Der Versicherer Assista (firmierend unter Assista Rechtsschutz AG mit Sitz am Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier/GE) erbringt die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit der Visa Payment Services SA (nachfolgend «**Versicherungsnehmerin**») vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen. Diese sind definiert durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie ergänzend durch die Bestimmungen des schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Wichtiger Hinweis

Bei Eintreten eines Rechtsfalls ist die Assista via Kartenherausgeberin oder Versicherungsnehmerin (Telefon +41 (0)58 958 80 82) unverzüglich zu kontaktieren und ihre Zustimmung zu allfälligen Massnahmen sowie zu deren Kostenübernahme einzuholen.

Teil I: Gemeinsame Bestimmungen für die Kasko- und Reise-Rechtsschutzversicherung und die telefonischen Rechtsauskünfte

Die gemeinsamen Bestimmungen gelten nur, sofern keine anderslautenden Bestimmungen in den besonderen Bestimmungen zur Kasko- und Reise-Rechtsschutzversicherung sowie zu den telefonischen Rechtsauskünften vorgesehen sind.

1. Parteien

1.1 Versicherer

Assista Rechtsschutz AG, Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz am Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier/GE.

1.2 Versicherungsnehmerin

Visa Payment Services SA, mit Sitz an der Hagenholzstrasse 56, Postfach 7007, 8050 Zürich.
Die Versicherungsnehmerin kann gemäss den Versicherungsbedingungen Aufgaben an Dritte delegieren.

1.3 Kartenherausgeberin

Visa Card Services SA, mit Sitz an der Hagenholzstrasse 56, Postfach 7007, 8050 Zürich.

2. Versicherte Karten und Personen

2.1 Versicherte Karten

Versichert sind sämtliche von der Kartenherausgeberin herausgegebenen JUMBO Mastercard® Karten (nachfolgend auch «**Karte**»).

2.2 Versicherte Personen

Versichert sind folgende in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte natürliche Personen: der Karteninhaber, dessen Ehegatte bzw. Konkubinatspartner oder der eingetragene Partner mit gleicher Wohnadresse. Weiter sind im gleichen Haushalt lebende, unterstützungsberechtigte ledige Kinder des Karteninhabers bzw. des Konkubinatspartners bis zum vollendeten 25. Lebensjahr versichert. Die Versicherung gilt ebenfalls für Zusatzkarten zur Hauptkarte für den umschriebenen Personenkreis.

3. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der Karte durch die Kartenherausgeberin und der Inbesitznahme durch den Karteninhaber. Der Versicherungsschutz endet

- a) mit der Kündigung des Kartenvertrags durch die Kartenherausgeberin oder durch den Karteninhaber,
- b) mit dem durch die Versicherungsnehmerin ausgesprochenen Ausschluss aus dem Kollektiv-Versicherungsvertrag oder
- c) mit der Kündigung des Kollektiv-Versicherungsvertrags zwischen der Versicherungsnehmerin und Assista.

4. Zeitlicher Geltungsbereich und massgebende Daten

Gedeckt sind Rechtsfälle, die durch ein Ereignis ausgelöst wurden, das während des Versicherungsschutzes (gemäss Teil I Ziffer 3) eingetreten ist und während dieser Periode der Assista gemeldet wurde.

Als massgebendes Datum für das Ereignis gilt:

- a) im Schadenersatzrecht: das Datum des schadenverursachenden Ereignisses;
- b) im Versicherungsrecht: das Datum des Ereignisses, das Anspruch auf eine Leistung gegenüber der Versicherung begründet; insbesondere bei Leistungen im Zusammenhang mit einem Sach- oder Personenschaden infolge eines Unfalls gilt das Unfalldatum als auslösendes Ereignis;
- c) im Vertragsrecht: das Datum der erstmaligen angeblichen oder tatsächlichen Verletzung einer vertraglichen Pflicht;
- d) im Strafrecht: das Datum der erstmaligen angeblichen oder tatsächlichen Widerhandlung gegen eine Gesetzesbestimmung.

5. Akzept der AVB und Versicherungsbestätigung

Die vorliegenden AVB gelten als Versicherungsbestätigung und werden auf jumbo.ch/avb-versicherungen zur Verfügung gestellt. Mit der erstmaligen Benützung der Karte bestätigt der Versicherte, die AVB zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben.

6. Versicherte Leistungen

6.1 Umfang eines Rechtsfalls

Falls mehrere Streitigkeiten auf dem gleichen Ereignis oder auf dem gleichen Lebenssachverhalt beruhen, so gelten diese Streitigkeiten gesamthaft als ein Rechtsfall.

6.2 Interne Leistungen

In einem gedeckten Rechtsfall erfolgt die Interessenwahrnehmung durch die bei der Assista angestellten Rechtsanwälte und Juristen. Die Assista übernimmt dabei die anfallenden internen Kosten.

6.3 Externe Leistungen

Die Assista übernimmt die folgenden Kosten bis zu einer Höhe von CHF 25 000.– pro gedeckten Rechtsfall (gemäss Teil II und III):

- a) die vorprozessualen und prozessualen Anwaltskosten für den gebotenen Aufwand;
- b) die Kosten von Expertisen, die von der Assista oder vom Gericht veranlasst werden;
- c) die der versicherten Person auferlegten Gerichts- und Verfahrenskosten; davon ausgenommen sind Verfahrenskosten beim ersten Strafbescheid sowie bei Verfügungen betreffend Administrativmassnahmen;
- d) die der versicherten Person auferlegten Prozessentschädigungen an die Gegenpartei; die der versicherten Person zugesprochenen Prozessentschädigungen und Anwaltskosten stehen der Assista zu;

- e) die Kosten für das Inkasso der der versicherten Person zugesprochenen Entschädigungen bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung; sollte ein solches Inkassoverfahren ausserhalb der Schweiz durchzuführen sein, sind die Leistungen der Assista auf eine maximale Summe von CHF 5 000.– beschränkt;
- f) die Strafkautions zur Abwendung einer Untersuchungshaft; diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist an die Assista zurückzuerstatten.

6.4 Mindeststreitwert im Zivilrecht

Für die aussergerichtliche Interessenwahrung durch den Rechtsdienst der Assista besteht der Versicherungsschutz unabhängig vom Streitwert. Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten besteht für externe Leistungen der Versicherungsschutz bei einem Streitwert ab CHF 2 000.–. Liegt der Streitwert unter CHF 2 000.–, besteht ein Versicherungsschutz für externe Leistungen, falls die versicherte Person gerichtlich belangt und die Gegenpartei dabei durch einen Anwalt vertreten wird.

6.5 Beizug eines Anwalts

Wenn der Beizug eines Anwalts für die Interessenwahrung der versicherten Person unter Beachtung der Bestimmungen über den Mindeststreitwert im Zivilrecht (gemäss Teil I Ziffer 6.4) notwendig ist, empfiehlt die Assista einen Anwalt aus ihrem Netzwerk. Alternativ zu diesem Vorschlag kann die versicherte Person mit Genehmigung der Assista einen anderen, örtlich zuständigen Anwalt wählen.

Stimmt die Assista dieser Wahl nicht zu, hat die versicherte Person die Möglichkeit, drei weitere Anwälte vorzuschlagen, von denen einer akzeptiert werden muss. Die drei von der versicherten Person vorgeschlagenen Anwälte dürfen nicht der gleichen Kanzlei angehören.

Die versicherte Person ist verpflichtet, den beauftragten Anwalt gegenüber der Assista von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden. Sie ermächtigt den Anwalt, der Assista über die Entwicklung des Falles zu berichten und ihr alle wichtigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Hat sich das versicherte Ereignis im Ausland ereignet, prüft und entscheidet die Assista, ob ein Anwalt im Ausland oder in der Schweiz beizuziehen ist.

Ist der Beizug eines Anwalts im Ausland angezeigt, wird er im Einvernehmen zwischen der versicherten Person und der Assista bestimmt. Müssen Zivilforderungen eingeklagt werden, behält sich die Assista vor, den Gerichtsstand zu bestimmen.

6.6 Kürzung von Leistungen

Führt eine versicherte Person einen Rechtsfall grobfahrlässig herbei, behält sich die Assista das Recht vor, ihre Leistung in einem dem Grad des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

6.7 Nicht versicherte Kosten

Auch in den gedeckten Rechtsfällen werden die folgenden Kosten nicht übernommen:

- a) Schadenersatz und Genugtuung;
- b) Kosten, zu deren Übernahme ein Dritter oder ein Haftpflichtversicherer verpflichtet ist;
- c) Bussen, zu denen die versicherte Person verurteilt wird;
- d) Kosten von Blut- und ähnlichen Analysen sowie von medizinischen Untersuchungen, die im Rahmen einer Strafuntersuchung oder von einer Verwaltungsbehörde angeordnet werden;
- e) Kosten für Verkehrsunterricht, der von einer Verwaltungs- oder richterlichen Behörde angeordnet wird;
- f) Kurs- und Währungsverluste auf Entschädigungsbeträgen oder Kautionsen.

7. Ausschlüsse des Versicherungsschutzes

Neben den in Teil III Ziffer 5 für den Reise-Rechtsschutz aufgeführten Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für:

- a) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen und Verbindlichkeiten, die an die versicherte Person abgetreten worden oder infolge Erbrecht auf sie übergegangen sind;
- b) Streitigkeiten in Verbindung mit einer Teilnahme der versicherten Person an Rennen, Rallyes und/oder ähnlichen Wettbewerben sowie Trainingsfahrten auf Trainingsanlagen;
- c) Streitigkeiten in Verbindung mit irgendeiner haupt- oder nebenberuflichen Erwerbstätigkeit der versicherten Person;
- d) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Inkasso von Forderungen, ausgenommen Teil I Ziffer 6.3 e);
- e) die Abwehr von Haftpflichtansprüchen, die durch Dritte an die versicherte Person gestellt werden;
- f) Streitigkeiten, die der versicherten Person als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien entstehen;
- g) Streitigkeiten der versicherten Person im Zusammenhang mit der Begehung von Verbrechen und anderen vorsätzlichen Vergehen, der vorsätzlichen Verletzung administrativer und strafrechtlicher Vorschriften sowie des Versuchs dazu;
- h) Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegereischen Ereignissen, Aufruhr, Streiks, Unruhen aller Art, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, anderen Naturkatastrophen sowie der Veränderung der Atomstruktur und Nuklearunfällen;
- i) Streitigkeiten in Verbindung mit einem gerichtlich oder behördlich eingezogenen bzw. beschlagnahmten Fahrzeug;
- j) Wahrung der Interessen der versicherten Person als Lenker eines Fahrzeugs, wenn sie zur Zeit des Ereignisses den erforderlichen Führerausweis nicht besass oder dieser ihr entzogen war;

- k) Verfahren vor internationalen und supranationalen Gerichtsinstanzen;
- l) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Austritt eines Landes aus einer internationalen oder supranationalen Organisation;
- m) Streitigkeiten unter den durch dasselbe Kreditkartenkonto versicherten Personen oder im gleichen Haushalt lebenden Personen;
- n) Streitigkeiten mit den beauftragten Anwälten, Experten usw. sowie jene mit der Assista selbst.
- o) Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung, straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Verfahren oder sonstige vergleichbare Verfahren im Zusammenhang mit den vorher sowie in Teil III Ziffer 5 genannten Ausschlüssen.

8. Subsidiarität

Ist der Rechtsfall ebenfalls über eine andere Rechtsschutzversicherung gedeckt oder sind die versicherten Leistungen durch einen Dritten zu tragen (aus Verschulden, Gesetz oder Vertrag), besteht die Deckung nur für den nicht anderweitig gedeckten Teil bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Werden von der Assista trotzdem Leistungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen erbracht, gelten diese als Vorschuss. Die versicherte Person tritt alsdann ihre Ansprüche gegen den Dritten an die Assista ab bzw. hat von Dritten erhaltene Zahlungen an die Assista weiterzuleiten.

Sieht ein anderer Rechtsschutzversicherer ebenfalls nur eine subsidiäre Deckung vor, dann beteiligt sich die Assista an den Kosten anteilmässig im Verhältnis ihrer Versicherungssumme zum Gesamtbetrag der Versicherungssummen.

9. Pflichten in einem Rechtsfall

- a) Die versicherte Person hat ihre gesetzliche und vertragliche Informations- und Nachweispflicht sowie ihre Melde- und Verhaltenspflichten uneingeschränkt zu erfüllen. So ist zum Beispiel ein Rechtsfall unverzüglich mittels des Rechtsfallmeldeformulars auf jumbo.ch/avb-versicherungen anzumelden.
- b) Die versicherte Person hat alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um den Schaden zu mindern und zu dessen Klärung beizutragen. So muss sie zum Beispiel Dokumente, Informationen und sonstige zur Klärung des Schadens notwendige Unterlagen an die Assista weitergeben.
- c) Die Assista kann die Übernahme der gesamten Kosten verweigern, falls ein Auftrag an einen Anwalt erteilt, juristische Schritte eingeleitet oder eine Einsprache eingelegt wurde, bevor die Assista hierzu ihr Einverständnis erteilt hatte.
- d) Solange die Verhandlungen durch die Assista geführt werden, enthält sich die versicherte Person jeden Eingriffs. Insbesondere erteilt sie kein Mandat, leitet keine gerichtlichen Verfahren ein und schliesst keine Vergleiche ab.
- e) Kann die versicherte Person Leistungen, welche die Assista erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die Assista abtreten.
- f) In einem Rechtsfall ist jeder Adresswechsel durch die versicherte Person unverzüglich der Assista mitzuteilen. Die Mitteilungen der versicherten Person an die Assista müssen an Assista Rechtsschutz AG, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier/GE, oder an einen ihrer Rechtsdienste adressiert sein. Die Mitteilungen der Assista an die versicherte Person erfolgen rechtsgültig an die letzte bekannte Adresse.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Pflichten. Weitere Pflichten werden im Versicherungsvertragsgesetz VVG geregelt.

10. Verletzung der Pflichten

Verletzt die versicherte Person ihre vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten oder Obliegenheiten, kann die Assista ihre Leistungen kürzen oder ablehnen.

11. Meinungsverschiedenheit

Bei Meinungsverschiedenheit zwischen der versicherten Person und der Assista hinsichtlich der Erfolgsaussichten oder hinsichtlich der Massnahmen zur Erledigung eines gedeckten Falles begründet die Assista unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist die versicherte Person auf ihr Recht hin, innert 90 Tagen ab Empfang des Schreibens ein Schiedsverfahren einzuleiten, wobei die versicherte Person ab diesem Zeitpunkt selber für die Einhaltung der Fristen für die notwendigen Vorkehren verantwortlich ist. Leitet sie innert dieser Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht.

Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.

Die versicherte Person und die Assista bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet aufgrund eines Schriftwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Schiedsrichters sowie im Übrigen sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung anwendbar.

Leitet die versicherte Person bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt sie ein Urteil, das für sie günstiger ausfällt als die ihr von der Assista schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt die Assista die notwendigen Kosten im Rahmen der AVB.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Klagen gegen die Assista können beim Gericht in Bern oder am schweizerischen Wohnort der versicherten Person eingereicht werden.

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Teil II: Besondere Bestimmungen für die Kasko-Rechtsschutzversicherung

1. Versicherte Eigenschaften

Die versicherte Person ist gedeckt in ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmerin eines Motorfahrzeug-Kaskoversicherungsvertrags für die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein auf ihren Namen immatrikulierten Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist gültig für Rechtsfälle, die sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ereignen, sofern sich der Gerichtsstand in diesen Ländern befindet, das Recht dieser Länder anwendbar ist und das entsprechende Urteil in diesen Ländern vollstreckbar ist.

3. Versichertes Risiko

Streitigkeiten der versicherten Person bezüglich eines Sachschadens mit ihrer in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassenen Versicherungsgesellschaft aus ihrem Motorfahrzeug-Kaskoversicherungsvertrag.

4. Wartefrist

Streitigkeiten gemäss Teil II Ziffer 3, die während der ersten 30 Tage des Versicherungsschutzes (gemäss Teil I Ziffer 3) eingetreten sind, sind nicht gedeckt, insofern keine Vorversicherung bestand, welche die gleichen Leistungen abdeckte. Die Wartefrist entfällt für versicherte Personen, welche bei Beginn des Versicherungsschutzes der JUMBO Mastercard® bereits Inhaber einer myOne JUMBO Card waren, die durch die JUMBO Mastercard® abgelöst wurde.

Teil III: Besondere Bestimmungen für die Reise-Rechtsschutzversicherung

1. Versicherte Eigenschaften

Die versicherte Person ist im Rahmen einer versicherten Reise gemäss Teil III Ziffer 3 gedeckt in ihrer Eigenschaft als:

- a) Vertragspartei gemäss Teil III Ziffer 4.1 und 4.2.2;
- b) Lenker jedes beliebigen und immatrikulierten Motorfahrzeugs im Strassenverkehr;
- c) Eigentümer und Halter von privaten Motorfahrzeugen, einschliesslich Wohnwagen und Anhänger; die Fahrzeuge müssen auf ihren Namen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein zugelassen oder dort im Zeitpunkt des Schadeneintritts stationiert sein, sofern sie nicht immatrikuliert sind;
- d) Fussgänger, Radfahrer, Reiter sowie Nutzer von fahrzeugähnlichen Geräten im Strassenverkehr, die ausschliesslich durch eigene Körperkraft angetrieben werden, wie Inlineskates, Rollbretter, Trottinette;
- e) Passagier aller Transportmittel.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit unter Vorbehalt der Streitigkeiten gemäss Teil III Ziffer 4.1 b).

3. Versicherte Reisen

Versichert sind private Reisen, die mit dem Verlassen des Wohnsitzes beginnen, max. 90 Tage dauern, mindestens eine Übernachtung ausserhalb des Wohnsitzes beinhalten, einen Hin- und einen Rückweg umfassen und mit der Rückkehr an den Wohnsitz enden.

4. Versicherte Risiken

4.1 Reiserecht

Versichert sind Streitigkeiten aus einem der folgenden, von einer versicherten Person im Hinblick auf oder während ihrer versicherten Reise geschlossenen Verträge (abschliessende Aufzählung), wenn mindestens 60% der Gesamtkosten des vom Rechtsstreit betroffenen Vertrags mit einer gültigen JUMBO Mastercard® oder der dazugehörenden Zusatzkarte bezahlt worden sind:

- a) Beförderung von Gepäck und Personen;
- b) Pauschalreise, sofern sich der Gerichtsstand in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein oder in einem der benachbarten Länder der Schweiz (Deutschland, Österreich, Italien oder Frankreich) befindet, das Recht eines dieser Länder anwendbar und das entsprechende Urteil in einem dieser Länder vollstreckbar ist;
- c) Beherbergungsvertrag;
- d) Miete einer Ferienwohnung, eines Ferienhauses oder eines Campingstellplatzes für den Eigenbedarf (zeitlich begrenzt auf maximal drei Monate);
- e) Miete oder Entlehnung eines Fahrzeugs für den Strassenverkehr;
- f) Ticketkauf für Veranstaltungen (z. B. Theater, Konzerte, Shows, Sportevents), Freizeitparks und organisierte Ausflüge.

4.2 Verkehrsrecht

Versichert sind Streitigkeiten bei einem Verkehrsunfall aus den folgenden Rechtsgebieten, wenn mindestens eine Reiseleistung der versicherten Reise (Übernachtung, Transport oder die letzte Tankfüllung vor oder während der Reise mit dem Fahrzeug) zu mindestens 60% mit einer gültigen JUMBO Mastercard® oder der dazugehörenden Zusatzkarte bezahlt worden ist.

4.2.1 Schadenersatzrecht

Geltendmachung ausservertraglicher Schadenersatzansprüche der versicherten Person, die sie durch einen Strassenverkehrsunfall erlitten hat, für den ein Dritter ausschliesslich ausservertraglich haftet.

4.2.2 Versicherungsrecht

Streitigkeiten der versicherten Person aus ihren Verhältnissen mit privaten oder öffentlichen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassenen Versicherungseinrichtungen, Krankenkassen und Pensionskassen infolge eines gedeckten Strassenverkehrsunfalls, welcher den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst.

4.2.3 Strafrecht

Verteidigung der versicherten Person als Fahrzeuglenker in gegen sie selbst gerichteten Strafverfahren wegen fahrlässig begangener Widerhandlungen gegen die Gesetzgebung über den Strassenverkehr.

Wird der versicherten Person eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so werden Leistungen der Assista nur rückwirkend erbracht, sofern die versicherte Person durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich von diesem Vorwurf freigesprochen, das Verfahren bezüglich des Vorsatzdeliktes rechtskräftig vollumfänglich eingestellt oder das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt wurde. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen dabei nicht in Verbindung mit einer Leistung an den Strafkläger oder an Dritte stehen.

Beteiligung der versicherten Person als Zivilkläger zur Wahrnehmung ihrer Rechte, sofern eine solche Intervention notwendig ist, um Schadenersatzansprüche und Genugtuung bei schwerer Körperverletzung infolge eines Strassenverkehrsunfalls geltend zu machen.

5. Ausschlüsse

In Ergänzung zu Teil I Ziffer 7 sind folgende Streitigkeiten und Ereignisse nicht gedeckt:

- a) Streitigkeiten der versicherten Person im Zusammenhang mit einer Geschäftsreise;
- b) Streitigkeiten aus Verträgen über die Teilzeitnutzung von Immobilien (Time-Sharing).

Teil IV: Besondere Bestimmungen für die telefonischen Rechtsauskünfte

Die bei der Assista angestellten Rechtsanwälte und Juristen erteilen versicherten Personen im Rahmen ihrer fachlichen und personellen Möglichkeiten Auskünfte zu Rechtsfragen nach schweizerischem Recht aus dem privaten Lebensbereich. Die Ziffern 6-11 aus Teil I finden bei den telefonischen Rechtsauskünften keine Anwendung.

Die Rechtsauskünfte erfolgen über die Funktion lexCall auf der Plattform lex4you (lex4you.ch).

Um die telefonischen Rechtsauskünfte in Anspruch nehmen zu können, muss die versicherte Person unter Angabe von Name, Vorname und JUMBO Mastercard® Kartenkontonummer ein Konto auf der Plattform lex4you eröffnen.

Version 05/2021

Kontakt im Schadenfall

Bitte beachten Sie in einem Schadenfall die Pflichten gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Die drei Schritte im Schadenfall

Schritt 1: Kontaktieren Sie uns unter Telefon +41 (0)58 958 80 82 für Fragen oder um das Vorgehen im Schadenfall zu besprechen.

Schritt 2: Laden Sie unter jumbo.ch/avb-versicherungen das passende Schadenformular herunter.

Schritt 3: Senden Sie das ausgefüllte Schadenformular zusammen mit sämtlichen Schadenunterlagen im Original an die im Schadenformular angegebene Adresse. Detaillierte Informationen zu den benötigten Unterlagen betreffend die einzelnen Versicherungskomponenten finden sich im jeweiligen Abschnitt der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Wichtiger Hinweis

Bei Eintreten eines Versicherungsfalls ist der Versicherer via Kartenherausgeberin oder Versicherungsnehmerin (Telefon +41 (0)58 958 80 82) unverzüglich zu kontaktieren und dessen Zustimmung zu allfälligen Massnahmen sowie zu deren Kostenübernahme einzuholen.